

basic info: Alternative Bleibemöglichkeiten für Geflüchtete mit Aufenthalt nach §24

An wen richtet sich diese basic info?

Diese Information ist für Menschen:

- die aus der Ukraine wegen des Krieges nach Deutschland geflüchtet sind
- die in Deutschland aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG haben
- die längerfristig in Deutschland bleiben möchten, auch wenn der §24 irgendwann nicht mehr verlängert wird

Welche alternativen Bleibemöglichkeiten gibt es?

Die wichtigsten Alternativen zum §24 sind:

Aufenthalt aufgrund einer qualifizierten Beschäftigung

- eine “qualifizierte Beschäftigung” ist eine Tätigkeit, für die man in Deutschland eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung machen müsste oder erfolgreich abgeschlossen hat.
- mit einer in Deutschland anerkannten ausländischen beruflichen *oder* akademischen Qualifikation darf man *jede* qualifizierte Beschäftigung ausüben (ein gelernter Bäcker kann also auch als Maurer arbeiten, oder ein Doktor der Physik als Fachverkäufer - wichtig ist die Berufsbezeichnung, die im Arbeitsvertrag steht)

Aufenthalt zum Zweck der Berufsausbildung

- es muss eine mindestens 2-jährige qualifizierte Berufsausbildung sein (z.B. im Handwerk), oder eine 1-jährige Helper-/Assistenzausbildung in einem “Mangelberuf” (z.B. Altenpflegehilfe)

Aufenthalt zum Zweck des Studiums an einer deutschen Hochschule / Universität

- hierbei muss die selbstständige Sicherung des Lebensunterhalt nachgewiesen werden (ca. 12000,- Euro pro Jahr auf einem Sperrkonto, oder ein entsprechender Teilzeit-Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit neben dem Studium)
- einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums kann man nicht parallel zum Aufenthalt nach §24 bekommen, sondern nur stattdessen (siehe unten)

Aufenthalt aus familiären Gründen:

- z.B. aufgrund der Eheschließung mit einer:m deutschen Staatsbürger:in oder als ausländischer Elternteil eines deutschen Kindes

weitere Aufenthaltszwecke:

- z.B. für die Suche nach einer Arbeitsstelle, für die Dauer der Anerkennung einer ausländischen Qualifikation etc.

- wichtig: mit manchen dieser weiteren Aufenthaltstitel ist keine oder nur eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit möglich - der Lebensunterhalt muss ggf. aus den eigenen Ersparnissen gesichert werden.

Wann kann man so eine alternative Aufenthaltserlaubnis beantragen?

Die meisten alternativen Aufenthaltserlaubnisse kann man bereits jetzt parallel zum Aufenthalt nach §24 beantragen, wenn man alle Voraussetzungen erfüllt. Ausnahmen gibt es z.B. bei Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck des Studiums an einer Universität in Deutschland - diese kann man nur an Stelle des bisherigen Aufenthalts nach §24 bekommen.

Welche allgemeinen Voraussetzungen gelten für alle Aufenthaltserlaubnisse

- die Identität muss geklärt sein und die Passpflicht muss erfüllt werden, d.h. man muss einen gültigen ukrainischen Reisepass haben
 - In der Regel sind deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B1/B2 erforderlich
 - es darf kein "Ausweisungsinteresse", z.B. wegen Verurteilungen aufgrund von Straftaten in Deutschland bestehen
 - der Lebensunterhalt muss i.d.R. durch Arbeit, Ausbildungsgehalt etc. komplett selbst gesichert werden, ohne Bezug von Sozialleistungen (Jobcenter).
- Achtung: für manche Aufenthaltserlaubnisse, insb. aufgrund einer qualifizierten Beschäftigung oder auch für eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, muss eine ausreichende Altersvorsorge nachgewiesen werden. Dies betrifft insb. Menschen, die älter als 45 Jahre sind - hier wird ein Mindesteinkommen von ca. 4500 Euro brutto/Monat verlangt.

Wie können wir helfen?

Eine Beratung bei Plan.B ist vertraulich, unabhängig von staatlichen oder wirtschaftlichen Interessen und für Sie kostenfrei.

- Wir klären mit Ihnen zusammen ab, ob Sie die Voraussetzungen für eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis erfüllen
- Wir helfen Ihnen, die erforderlichen Nachweise zusammenzustellen
- Wir helfen bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und halten Kontakt zu den zuständigen Sachbearbeiter*innen der Ausländerbehörde

Sie können gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren – am Besten über das Anfrageformular auf unserer Website:

<https://planb.social/terminanfrage>

Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Informationsblatt ist mit Sorgfalt erstellt worden. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso können sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Bitte weisen Sie uns darauf hin, falls Sie Fehler entdecken! Das Dokument darf nur mit Erlaubnis des Herausgebers veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Herausgeber: move on – menschen.rechte Tübingen e.V., Provenceweg 3, 72072 Tübingen
info@menschen-rechte-tue.org, www.menschen-rechte-tue.org. Autor: Matthias Schuh

Plan.B wird im Jahr 2025 gefördert von

UNO Flüchtlingshilfe



Landkreis Tübingen



Universitätsstadt Tübingen



Wegrand Stiftung
Tübingen

Unser Verband

